

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. August 2023

951. Strassen (Zürich, Butzenstrasse, Projektgenehmigung)

Das Tiefbauamt der Stadt Zürich reichte mit Schreiben vom 14. Juni 2023 das Projekt für den hindernisfreien Ausbau der Bushaltestelle «Butzenstrasse» an der Butzenstrasse, (Bau Nr. 22631), Zürich, zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ein. Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Die Butzenstrasse ist eine regional klassierte Verbindungsstrasse (RVS 30080). Diese Verbindung gilt als überkommunal im Sinne von § 43 StrG, weshalb das Projekt der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt (§ 45 Abs. 3 StrG).

Das Projekt sieht vor, die Bushaltestelle «Butzenstrasse» hindernisfrei auszubauen. Dabei werden die Höhen der Haltekanten und des Wartebereichs angepasst. Zudem wird der Anschluss der kommunalen Rain-in die überkommunale Butzenstrasse als Trottoirüberfahrt ausgestaltet. Die Verkehrsführung und die Strassengeometrie der Butzenstrasse werden durch die Massnahmen nicht verändert.

Der Baubeginn ist für Herbst 2023 geplant.

Das Amt für Mobilität hat zum vorliegenden Projekt im Rahmen der Begehrensausserung vom 5. April 2023 Stellung genommen und keine Begehren angebracht. Die praktische Leistungsfähigkeit des motorisierten Individualverkehrs wird durch die Massnahme nicht vermindert. Insofern ist das Vorhaben vereinbar mit Art. 104 Abs. 2^{bis} der Kantonsverfassung (LS 101).

Da an der Strassenoberfläche nur geringfügige Anpassungen ohne weitere Auswirkungen auf die Umgebung vorgesehen sind und somit ein Projekt von untergeordneter Bedeutung vorliegt, hat die Stadt Zürich auf das Mitwirkungs- und auf das Auflageverfahren gemäss §§ 13 Abs. 1 und 16 Abs. 5 StrG verzichtet. Die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartementes hat im Einvernehmen mit der Vorsteherin des Sicherheitsdepartementes gestützt auf die massgebenden Bestimmungen des Reglements über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (AS 172.101) mit Verfügung Nr. 17758 vom 7. Juni 2023 die Ausgaben bewilligt und das Projekt festgesetzt. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich rund Fr. 840 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke). Davon können rund Fr. 600 000 der Bau pauschale belastet werden.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) diejenigen Beträge festsetzen, welche die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den hindernisfreien Ausbau der Bushaltestelle «Butzenstrasse» an der Butzenstrasse in der Stadt Zürich wird im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Tiefbauamt, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli